



Erste Hilfe im Betrieb

Arbeitssicherheitsinformation (ASI) 0.90

Themenübersicht

1. Einleitung	2
2. Betriebliche Ersthelfer	3
2.1 Anzahl der Ersthelfer	3
2.2 Aus- und Fortbildung	3
3. Erste-Hilfe-Material	4
3.1 Anzahl und Inhalt der Verbandkästen	5
4. Kennzeichnung	7
5. Rettungsgeräte und -transportmittel	8
6. Unterweisung und Aushänge	8
7. Meldeeinrichtungen für den Notruf	10
8. Ärztliche Versorgung	10
9. Dokumentation	10

Die vorliegende Arbeitssicherheitsinformation (ASI) konzentriert sich auf wesentliche Punkte einzelner Vorschriften und Regeln. Sie nennt aus diesem Grund nicht alle im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen. Seit Erscheinen dieser ASI können sich der Stand der Technik und Rechtsgrundlagen geändert haben.

Die ASI wurde sorgfältig erstellt. Dies befreit jedoch nicht von der Pflicht und Verantwortung, die Angaben auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit zu überprüfen.

In dieser ASI wurde auf geschlechterneutrale Sprache geachtet. In Ausnahmefällen beziehen sich die Personenbezeichnungen gleichermaßen auf Frauen und Männer, auch wenn dies in der Schreibweise nicht zum Ausdruck kommt.

1. Einleitung

Erste Hilfe umfasst medizinische, organisatorische und betreuende Maßnahmen mit einfachen Mitteln. Da bei Notfällen der Faktor Zeit häufig eine entscheidende Rolle für die Prognose der Patienten spielt, hat die Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb große Bedeutung. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.

Erste Hilfe wird meistens durch medizinische Laien (z. B. ausgebildete Ersthelfer) durchgeführt und ist das erste Glied der Rettungskette. Die Erste Hilfe überbrückt den Zeitraum bis zum Eintreffen professioneller Hilfe (Arzt, Rettungsdienst) und kann dadurch Leben retten oder Gesundheitsschäden abwenden bzw. mildern. Zur Ersten Hilfe gehören nicht nur die Rettung, Versorgung und Betreuung der Betroffenen, sondern auch organisatorische Maßnahmen

wie z. B. die Absicherung der Unfallstelle und das Absetzen eines Notrufs.

Um in Notfällen wirksam Erste Hilfe leisten zu können, ist es erforderlich, dass

- eine ausreichende Zahl von ausgebildeten Ersthelfern im Unternehmen anwesend ist,
- notwendige Erste-Hilfe-Mittel sowie -Einrichtungen zur Verfügung stehen und
- eine gut funktionierende innerbetriebliche Rettungsorganisation vorhanden ist.

Diese Arbeitssicherheitsinformation soll dem Betrieb und den mit dem Arbeitsschutz betrauten Beschäftigten einen schnellen Überblick über die wichtigsten Aspekte der Ersten Hilfe im Betrieb geben.



2. Betriebliche Ersthelfer

Der Unternehmer hat je nach Art und Größe seines Betriebes eine ausreichende Zahl von Ersthelfern zu benennen und einzusetzen. Diese müssen als Ersthelfer ausgebildet sein. Jede Person im Betrieb ist verpflichtet, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen, sich als Ersthelfer zur Verfügung zu stellen und ausbilden zu lassen.

2.1 Anzahl der Ersthelfer

Die erforderliche Zahl der Ersthelfer ist abhängig von der Unternehmensart und Beschäftigtenzahl. Damit jederzeit (z. B. auch in Urlaubszeiten oder im Schichtbetrieb) im

Notfall genügend Ersthelfer zur Verfügung stehen, orientiert sich die Berechnung an der Anzahl der jeweils anwesenden Beschäftigten. Ständig im Außendienst tätige Beschäftigte sind bei der Berechnung der Mindestzahl der Ersthelfer nicht einzubeziehen.

2.2 Aus- und Fortbildung

Die Erstausbildung (Grundschulung) und die regelmäßige Fortbildung erfolgt jeweils an einem Tag mit 9 Unterrichtseinheiten. Die Fortbildung hat innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen.

Tabelle 1: Ermittlung der Mindestanzahl von Ersthelfern

Anzahl der anwesenden Beschäftigten	Art des Betriebes	Mindestanzahl Ersthelfer
2 bis 20 anwesende Beschäftigte	Alle	1 Ersthelfer
mehr als 20 anwesende Beschäftigte	Verwaltungs- und Handelsbetriebe	5 % der anwesenden Beschäftigten
	sonstige Betriebe	10 % der anwesenden Beschäftigten

In der Aus- und Fortbildung werden praxis-bezogene Erste-Hilfe-Maßnahmen und grundsätzliche Handlungsstrategien vermittelt. Aus didaktischen Gründen wird auf tiefergehende medizinische Informationen und hohe Detailgenauigkeit verzichtet.

Jeder teilnehmenden Person werden eine Teilnahmebescheinigung und eine Information über Lehrinhalte ausgehändigt.

Aus Gründen der Qualitätssicherung benötigen die ausbildenden Organisationen eine spezielle Ermächtigung. Viele Standorte der bekannten Rettungsorganisationen, z. B.

- Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB),
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG),
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK) bzw. Bayerisches Rotes Kreuz (BRK),
- Johanniter-Unfall-Hilfe,
- Malteser Hilfsdienst u. a.

besitzen diese Anerkennung.

Die vollständige Liste der von den Unfallversicherungsträgern ermächtigten Stellen ist im Internet unter www.bg-qseh.de einsehbar.

Die anfallenden Lehrgangsgebühren für die Aus- und Fortbildung der betrieblichen Ersthelfer übernimmt die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) bei ihren Mitgliedsbetrieben.

Dazu ist das BGN-Anmeldeformular für eine Ersthelferausbildung notwendig. Beim Lehrgang wird das Formular an die Ausbildungsstelle übergeben. Diese rechnet direkt mit der BGN ab. Das Formular können Sie folgendermaßen bei der BGN anfordern:

- Internet: www.bgn.de, [Shortlink 1439](#) (Dort können Sie die von der BGN benötigten Angaben direkt in die vorgesehenen Eingabefelder eintragen) oder
- Telefon: **0621 4456-3222** oder
- E-Mail: ersthelferausbildung@bgn.de (Bitte BGN-Mitgliedsnummer der Betriebsstätte angeben)

3. Erste-Hilfe-Material

Die Möglichkeit, Erste Hilfe zu leisten und deren Qualität hängt auch von den richtigen Hilfsmitteln ab. Daher muss das notwendige Erste-Hilfe-Material vorhanden sein.

Beim Verbandmaterial gibt es Mindestanforderungen. Verbandmaterial muss schnell erreichbar und leicht zugänglich sein. Es muss in Behältnissen (Verbandkasten, Verbandschrank) so aufbewahrt werden, dass es gegen schädigende Einflüsse geschützt ist. Das Material muss regelmäßig überprüft werden und ist bei Bedarf zu ergänzen bzw. zu erneuern.

Erste-Hilfe-Material soll an Arbeitsstätten so verteilt sein, dass es von ständigen Arbeitsplätzen höchstens 100 m Wegstrecke und höchstens ein Stockwerk entfernt ist.

Ausgehend von der Gefährdungsbeurteilung kann neben der Grundausstattung (Verbandmaterial, Hilfsmittel, Rettungsdecke) spezielles Erste-Hilfe-Material wie medizinische Geräte (z. B. Automatisierter Externer Defibrillator, Beatmungsgerät, Augendusche etc.) oder Arzneimittel (z. B. Antidot) zur Ersten Hilfe notwendig oder sinnvoll sein.

3.1 Anzahl und Inhalt der Verbandkästen

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthalten z. B.

- der kleine Verbandkasten nach DIN 13157
- der große Verbandkasten nach DIN 13169.

In Abhängigkeit von der Betriebsart und Zahl der Beschäftigten gelten für die Ausstattung mit Verbandmaterial die folgenden Richtwerte:

Tabelle 2: Art und Anzahl von Verbandkästen

Betriebsart	Zahl der Beschäftigten	Kleiner DIN 13157	Großer ¹⁾ DIN 13169
Verwaltungs- und Handelsbetriebe	1 - 50 51 - 300 ab 301 für je 300 weitere Beschäftigte zusätzlich ein großer Verbandkasten	1 ²⁾	1 2
Herstellungs-, Verarbeitungs- und vergleichbare Betriebe (z. B. Küchen, Backbetriebe)	1 - 20 21 - 100 ab 101 für je 100 weitere Beschäftigte zusätzlich ein großer Verbandkasten	1 ²⁾	1 2
Baustellen und baustellenähnliche Einrichtungen	1 - 10 11 - 50 ab 51 für je 50 weitere Beschäftigte zusätzlich ein großer Verbandkasten	1 ²⁾	1 2

¹⁾ Zwei kleine Verbandkästen ersetzen einen großen Verbandkasten

²⁾ Für Tätigkeiten im Außendienst, insbesondere für die Mitführung von Erste-Hilfe-Material in Werkstattwagen und Einsatzfahrzeugen, kann auch der Kraftwagen-Verbandkasten, z. B. nach [DIN 13164](#), als kleiner Verbandkasten verwendet werden.

Der genormte Inhalt der Verbandkästen dient als Mindestausstattung der Betriebe. Er ist im Handel einzeln und sortiert als komplette Füllung erhältlich.

Tabelle 3: Inhalt des großen und kleinen Verbandkastens

Verbandkasten (Inhalt) Bezeichnung	groß DIN 13169 Stückzahl	klein DIN 13157 Stückzahl
Heftpflaster 500 cm x 2,5 cm, Spule mit Außenschutz	2	1
Wundschnellverband 10 cm x 6 cm	24	12
Fingerkuppenverband 5 cm x 4 cm	12	6
Fingerverband 12 cm x 2 cm	12	6
Pflasterstrips 7,2 cm x 1,9 cm	12	6
Pflasterstrips 7,2 cm x 2,5 cm	24	12
Verbandpäckchen DIN 13151 - K	2	1
Verbandpäckchen DIN 13151 - M	6	3
Verbandpäckchen DIN 13151 - G	2	1
Verbandtuch DIN 13152 - A, 60 cm x 80 cm	2	1
Kompresse 10 cm x 10 cm	12	6
Augenkompresse	4	2
Kälte-Sofortkompresse mindestens 200 cm²	2	1
Rettungsdecke mindestens 210 cm x 160 cm	2	1
Fixierbinde DIN 61634 - FB 6	4	2
Fixierbinde DIN 61634 - FB 8	4	2
Dreiecktuch DIN 13168 - D	4	2
Verbandkastenschere DIN 58279 - B 190	1	1
Vliesstoff-Tuch	10	5
Folienbeutel	4	2
Feuchttuch zur Reinigung unverletzter Haut	8	4
Medizinische Einmalhandschuhe	8	4
Erste-Hilfe-Broschüre/Anleitung zur Ersten Hilfe ¹⁾	1	1
Gesichtsmasken, mind. Typ 1, nach DIN EN 14683	4	2
Inhaltsverzeichnis	1	1

¹⁾ Muss mindestens der DGUV Information „Anleitung zur Ersten Hilfe“ der gewerblichen Berufsgenossenschaften entsprechen (DGUV Information 204-006)

4. Kennzeichnung

Erste-Hilfe-Einrichtungen, insbesondere Aufbewahrungsstellen von Erste-Hilfe-Material (z. B. Verbandkästen), müssen schnell zu finden sein und sind daher entsprechend zu kennzeichnen (gemäß der [Technischen](#)

[Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ ASR A1.3](#)).

Die Beschäftigten sind über die Bedeutung der Kennzeichen zu unterweisen.



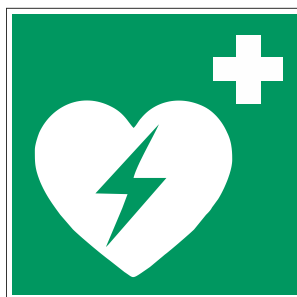
E003: Erste Hilfe



E004: Notruftelefon



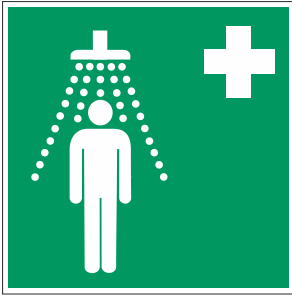
E009: Arzt



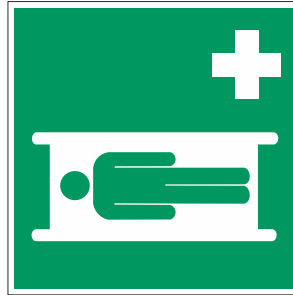
E010: Automatisierter Externer Defibrillator (AED)



E011: Augenspüleinrichtung



E012: Notdusche



E013: Krankentrage

5. Rettungsgeräte und -transportmittel

In der Regel führt der öffentliche Rettungsdienst die für die Rettung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel mit.

Nur an Stellen, an denen der Rettungsdienst Verletzte nicht direkt übernehmen kann, wie

z. B. bei der Rettung aus großen Höhen oder engen Behältern, müssen speziell geeignete Rettungstransportmittel bereitgehalten werden. Dazu gehören z. B. Höhentragen, Rettungstücher, Rettungsgurte und Höhenrettungsgeräte.

6. Unterweisung und Aushänge

Der Betrieb hat die Beschäftigten bei Tätigkeitsbeginn und danach regelmäßig mindestens jährlich zum Arbeitsschutz zu unterweisen. Folgende Fragen zum Thema Erste Hilfe sollten z. B. in der Unterweisung behandelt werden:

- Welche Kollegen/ -innen sind Ersthelfer?
- Wo und wie soll bei einem Unfall der Notruf abgesetzt werden?
- Wo befindet sich Erste-Hilfe-Material?
- Was muss ich bei einem Arbeitsunfall tun?
- Wie und durch wen werden die Erste-Hilfe-Leistungen dokumentiert?

- Gibt es besondere Gefahren und entsprechende Erste-Hilfe-Maßnahmen (z. B. Augendusche)?

Anleitungen zur Ersten Hilfe müssen in jedem Betrieb an übersichtlicher Stelle ausgehängt oder den Beschäftigten ausgehändigt werden. Auf den Aushängen sind mindestens Angaben über Notrufeinrichtungen, Personal der Ersten Hilfe, Arzt und Krankenhaus einzutragen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

Das Plakat „Erste Hilfe“ (DGUV Information 204-001, für Mitgliedsbetriebe kostenfrei bei der BGN erhältlich) enthält neben An-

weisungen für Notfälle auch Platz für die Eintragung wichtiger Adressen und Notrufnummern:

Erste Hilfe

Auffinden einer Person

Grundsätze

Ruhe bewahren
Unfallstelle sichern
Eigene Sicherheit beachten

Notruf

Wo ist der Notfall?
Warten auf Fragen, zum Beispiel:
Was ist geschehen?
Wie viele Verletzte/Erkrankte?
Welche Verletzungen/Erkrankungen?

Person ggf. aus dem Gefahrenbereich retten

Bewusstsein prüfen
 laut ansprechen, anfassen, rütteln

nicht vorhanden

um Hilfe rufen

Atmung prüfen
 Atemwege freimachen, Kopf nackenwärts beugen, Kinn anheben, sehen/hören/fühlen

keine normale Atmung

Notruf

AED* holen lassen

30 x Herzdruckmassage
 Hände in Brustmitte
 Drucktiefe 5 – 6 cm
 Arbeitstempo 100 – 120/min

2 x Beatmung
 im Wechsel mit
 15 lang Luft in Mund oder Nase einblasen

vorhanden

Situationsgerecht helfen
 z.B. Wunde versorgen

normale Atmung

Seitenlage

Bewusstsein und Atmung überwachen

* Sofern verfügbar – den Anweisungen des „Automatisierten Externen Defibrillators“ (AED) folgen.

Rettungsleitstelle (Notruf):	
Ersthelfer/Ersthelferin:	
Betriebsassistent/Betriebsassistentin:	
Erste-Hilfe-Material bei:	
Erste-Hilfe-Raum:	
Nächste erreichbare Ärzte/Ärztinnen:	
Berufsgenossenschaftliche Durchgangskräfte/Durchgangskräftinnen:	
Info: www.dguv.de/landserviceaide	
Nächstgelegenes Krankenhaus:	
Lerne helfen – werde Ersthelfer/Ersthelferin	
Info: www.dguv.de/fo-ersthelfe	
Meldung zur Ausbildung bei:	

DGUV Information 204-001 „Erste Hilfe“, Ausgabe August 2017 • Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Glinkestraße 40, 10117 Berlin, www.dguv.de

Abb. 1: Plakat "Erste Hilfe", DGUV Information 204-001

7. Meldeeinrichtungen für den Notruf

Der Notruf muss klar und knapp alle Angaben enthalten, die erforderlich sind, um Rettungskräfte gezielt zum Einsatzort zu bringen (siehe Kasten „Notruf“ oben rechts auf dem Plakat zur Ersten Hilfe).

An jedem Ort des Betriebes muss es möglich sein, schnell die notwendige Hilfe herbeizurufen. Dazu reicht oft ein Telefon mit Angabe der Notrufnummern, über die der öffentliche Rettungsdienst alarmiert werden kann (112, ggf. mit anlagenbedingter Vorwahl wie 0-112). Hilfreich ist ein betrieblicher Alarm- und Meldeplan.

In größeren oder besonders gefährdeten Betrieben sind ggf. weitere Einrichtungen erforderlich, z. B.

- eine zentrale betriebliche Meldestelle,
- besondere Notrufmelder oder
- transportable Notrufeinrichtungen.

Insbesondere bei gefährlicher Alleinarbeit kommt den Notrufmöglichkeiten durch Personen-Notsignal-Anlagen eine erhöhte Bedeutung zu (siehe auch [DGUV Information 112-139 Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen](#)).

8. Ärztliche Versorgung

Bei Verletzungen, bei denen die Notwendigkeit einer weiteren Behandlung durch einen Arzt nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Betrieb darauf hinzuwirken, dass der Verletzte einem Durchgangsarzt (D-Arzt) vorgestellt wird bzw. bei schweren Verletzungen einem Krankenhaus zugeführt wird.

Beim Vorliegen von Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzungen soll der Verletzte direkt einem entsprechenden Facharzt zugeführt werden. Die in der Umgebung Ihrer Betriebsstätte ermächtigten D-Ärzte können in einer Datenbank recherchiert werden: www.dguv.de/landesverbaende

9. Dokumentation

Jede Verletzung und jedes Ereignis, bei dem Erste Hilfe geleistet wurde, muss dokumentiert werden z. B. mit einem Verbandbuch/ Meldeblock. Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

Die Angaben dienen als Nachweis, dass die Verletzung bzw. Erkrankung bei einer versicherten Tätigkeit ein- bzw. aufgetreten ist. Diese Aufzeichnungen können für die Versicherten sehr wichtig sein, wenn z. B. Spätfolgen eintreten. Die Aufzeichnungen können auch als Informationsquelle bei Auswertungen zu nicht meldepflichtigen Arbeitsunfällen dienen, insbesondere

für den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Folgende Angaben sind mindestens zu dokumentieren:

- Name des/der Verletzten bzw. Erkrankten, des Ersthelfers und etwaiger Zeugen,
- Art und Umfang der Verletzung bzw. Erkrankung,
- Zeitpunkt und Angaben zum Hergang des Unfalls bzw. Gesundheitsschadens,
- Zeitpunkt sowie Art und Weise der Erste-Hilfe-Leistung.

Zur Dokumentation kann insbesondere ein Verbandsbuch ([DGUV Information 204-020](#)) oder ein Meldeblock ([DGUV Information 204-021](#)) verwendet werden.

Für Mitgliedsbetriebe sind bei der BGN Broschüren zum Nachweis der Erste-Hilfe-Leistungen (Meldeblock) kostenfrei erhältlich.

Diese und alle anderen verfügbaren ASIs finden Sie hier zum Download:



**Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe**

Dynamostraße 7 - 11
68165 Mannheim
www.bgn.de